

Peter Scherle

Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode

12. Kirchensynode der EKHN
Frankfurt am Main
3. Juni 2016

*„Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ
der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.“
(Artikel 31 Absatz 1 KO)*

Ziel und Struktur der Überlegungen

1. Mit den folgenden Überlegungen versuche ich der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, der neu gewählten Synode eine möglichst anregende Orientierung für ihre Arbeit zu liefern. Das erfordert neben einigen geschichtlichen Ausblicken eine Skizze der Rechtslage und der theologischen Grundlagen für die Ordnung der EKHN. Dafür habe ich neben der schriftlichen Zusammenfassung meiner Überlegungen auch drei Schaubilder mitgebracht, anhand derer ich einen Überblick schaffen will, den Sie für sich nutzen können. Wir werden sehen, ob das gelingt, wenn ich Ihnen nun im freien Vortrag die entsprechenden Überlegungen vorstelle.
2. Um sich die Bedeutung der Rolle und der Aufgabe der **Synode** zu erschließen sind drei Überlegungen notwendig, die sich auf die Bestimmung des Artikel 31 Absatz 1 der KO der EKHN beziehen: *„Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.“*
 - a. Die Bestimmung der Synode als **„maßgebendes Organ“** muss im Kontext der Architektur evangelischer Kirchenverfassungen verstanden werden, die theologische Gründe hat und die in evangelischen Kirchen juristisch unterschiedlich ausgestaltet wurde. Es geht also darum, die in der KO der EKHN vorgesehenen „Organe“ und ihr Zusammenwirken in der Leitung der kirchlichen „Körperschaft“ zu verstehen.
 - b. Die Aufgabe der **„geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche“** versteht sich ebenfalls nicht von selbst. Deshalb muss über den Begriff der „geistlichen Leitung“ nachgedacht werden. Dabei muss auch verhindert werden, dass geistliche und rechtliche Leitung auseinanderfallen.
 - c. Erst im dritten Schritt lassen sich - nicht zuletzt im Vergleich und im Unterschied zu der Funktionsweise von Parlamenten - einige **Schlussfolgerungen für die praktische Arbeit der Kirchensynode** ziehen.

Zur Architektur evangelischer Kirchenverfassungen

3. Am besten lässt sich ein Verständnis der Rolle der Synode und der anderen Leitungsorgane der EKHN dadurch gewinnen, dass wir uns die grundlegende Architektur evangelischer Kirchenverfassungen vor Augen führen. Diese lässt sich bezüglich der EKHN über Artikel 30 der KO erschließen, in dem es heißt: *„Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstinnen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.“*
4. In dieser Formulierung ist von drei „Organen“ der kirchlichen „Körperschaft“ die Rede, die „gemeinsam“ die EKHN leiten, deren Zusammenspiel jedoch nicht sofort klar ist. Auch die Rolle der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Kirchenverwaltung wird mit dem Begriff der „Unterstützung“ nicht sofort deutlich. Wer die Vorgeschichte dieser Regelung erinnert, erkennt in der Formulierung jedoch die kirchenpolitische Absicht, einerseits das frühere „Leitende Geistliche Amt“ (LGA) als Leitungsorgan abzuschaffen und andererseits die „Kirchenverwaltung“ nicht als eigenes Leitungsorgan zu sehen. Erst die genaue Lektüre der gesamten KO lässt erkennen, dass die KO

dennoch nicht nur mit drei, sondern mit vier **Dimensionen von Leitung** arbeitet und diese ganz im Sinne einer evangelischen Verfassungsarchitektur zuordnet. (Schaubild 1)

- a. Die **synodale Leitungsdimension** wird durch das repräsentative Organ der Kirchensynode ausgefüllt.
 - b. Die **episkopale Leitungsdimension** wird durch den Kirchenpräsidenten (in seiner Verantwortung für die gesamte EKHN) und seine Stellvertreterin gemeinsam mit den Pröpstinnen und Pröpsten ausgefüllt.
 - c. Die **konsistoriale Leitungsdimension** wird durch die Kirchenverwaltung ausgefüllt, die vom Leiter der Kirchenverwaltung „in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung“ (Artikel 57 KO) geleitet wird. Klassisch werden hier vor allem juristische und theologische Expertisen vorgehalten, heute aber auch alle anderen Expertisen, die eine staatsunabhängige Kirche braucht.
 - d. Die Kirchenleitung ist das Organ, durch die die vierte, die **kollegiale Leitungsdimension** ausgefüllt wird. In ihr werden die drei anderen Leitungsdimensionen zusammengeführt. Sie wird gebildet aus dem KP, seiner Stellvertreterin, den Pröpstinnen und Pröpsten, dem Leiter der Kirchenverwaltung und den (nur mit beratender Stimme ausgestatteten) Dezernentinnen und Dezernenten, zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und zusätzlich durch bis zu vier „nicht ordinierte Gemeindemitglieder“ (Artikel 48 KO) ergänzt. Der Vorsitz der Kirchenleitung kommt dem KP zu. Die Kirchenleitung hat nach Artikel 46 KO *„den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten“*.
5. Diese **vierdimensionale Architektur evangelischer Kirchenverfassungen** hat sich in einem langen Prozess herausgebildet, in dem theologische, politische und gesellschaftliche Einflüsse gewirkt haben. Entscheidend war dabei auf lange Sicht jedoch die theologische Überzeugung, dass die Verfasstheit der römisch-katholischen Kirche nicht Vorbild für die reformatorischen Kirchen sein kann. Dies wurde allerdings erst vollends sichtbar, als die evangelischen Kirchen nicht mehr von den jeweiligen Landesherrn geleitet wurden, sondern nach 1918 eine eigene Leitungsstruktur ausbilden mussten.
- a. Eine **erste theologische Grundentscheidung** war und ist der Bruch mit dem Amts- und Weiheverständnis, das sich im römisch-katholischen Verständnis des Bischofsamtes zeigt. In der römisch-katholischen Kirche fallen drei unterschiedene Gewalten (§ 135,1 CIC) in der bischöflichen Leitungsgewalt („potestas regiminis“) zusammen: die gesetzgebende („potestas iurisdictionis“), die richterliche („potestas iudicialis“) und die ausführende („potestas executionis“) Gewalt. Sie beruhen auf der sogenannten Weihevollmacht („potestas ordinis“), die mit der Bischofweihe verliehen wird und damit an einen in den reformatorischen Kirche in Abrede gestellten geistlichen Stand gekoppelt ist. In den reformatorischen Kirchen werden diese **Machtformen aus theologischen Gründen grundsätzlich personal getrennt**. Die gesetzgebende Gewalt liegt bei den synodalen Gremien (und wird zugunsten des unabhängigen KVVG von der richterlichen Gewalt getrennt), die Ordinationsvollmacht kommt dem leitenden „ordinierten Amt“ zu, die ausführende Gewalt nimmt die Kirchenleitung kollegial und unterstützt von der bereits im landesherrlichen Kirchenregiment vorhandenen Kirchenverwaltung (Konsistorium) wahr.
 - b. Angesichts dieser differenzierten Leitungsstruktur stellt sich jedoch die Frage, wie sich denn die getrennten „Gewalten“ in der Kirche **sinnvoll aufeinander beziehen** lassen. Die genannten Leitungsdimensionen werden in der sogenannten kollegialen Leitung zusammengeführt.
6. Der tiefere theologische Grund für diese Verfassungsarchitektur liegt im evangelischen Verständnis von **Kirche**. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Auffassung **repräsentiert** die sichtbare Kirche **nicht** Christus, **sondern bezeugt** Christus. Die Kirche ist - indem sie hört und antwortet - „Geschöpf des Wortes“ („creatura verbi“). Deshalb beginnt der Grundartikel mit dem Satz: *„Die EKHN steht in der Einheit der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall dort ist, wo das Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“* Dem Hören dient das *„Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“*. Das Wort soll und muss „öffentlich gelehrt“ („publice docere“) werden, damit es „gehört“ werden kann. Im Sinne des allgemeinen Priestertums gilt jedoch auch *„Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“*, wie Martin Luther 1523

feststellte. Dieser Zusammenhang zwischen der lehrenden und der hörenden Kirche bildet sich auch in der Leitung evangelischer Kirche ab. Insbesondere in der Synode. Denn die Kirche, die aus dem (gelehrigen) Hören geboren wird, gewinnt ihre Gestalt durch die Antwort auf das Gehörte. Diese Antwort gibt auf gesamtkirchlicher Ebene die von den Kirchenmitgliedern gewählte Synode, die auf das kirchenbildende Wort hört, es für heute erschließt und mit ihren Beschlüssen in Handlungsoptionen umsetzt, die sie zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen beschließt.

7. Der Begriff „**Synode**“ für dieses Organ der Leitung ist keineswegs zufällig. Ursprünglich bezeichnet das griechische „synodos“ ein Entscheidungsorgan der „polis“ (der politischen Körperschaft) und zugleich eine kultische Versammlung. In der verbalen Form „synodeuein“ (= „sich gemeinsam auf den Weg machen“) eignete sich der Begriff, um das Selbstverständnis des frühen Christentums zum Ausdruck zu bringen. Als Pilger, die ihre Heimat im Himmel haben, sahen sich die Christinnen und Christen als Fremdlinge, die gemeinsam auf dem Weg waren. Gemeinde-Sein bedeutete, „ausgestreut“ (diasporein) unter den Völkern, d.h. in der „Diaspora“, zu leben und sich überörtlich als Weg-Gemeinschaft in die himmlische Stadt, die „Polis“, zu verstehen. So konnte jede Versammlung der örtlichen Gemeinden und jede Zusammenkunft zur Klärung von Fragen, die alle Gemeinden betrafen, als „Synode“ - oder später - im lateinischen Westen als Konzil („*concilium*“) - bezeichnet werden. Es war ein Kennzeichen dieses Verständnisses von Synode, dass die **gottesdienstliche Feier** und entsprechende **Entscheidungen über den Weg der kirchlichen „Körperschaft“** zusammen gehörten. Die „synodal“ oder „konziliar“ getroffenen Entscheidungen wurden daher als „geistlich“ verstanden, ganz im Sinn der Formulierung aus der Apostelgeschichte: „*Es gefällt dem Heiligen Geist und uns*“ (Apg 15,28). Dennoch hat dann Martin Luther 1519 darauf bestanden, dass nicht nur der Papst, sondern auch **Konzilien und Synoden irren** können. Denn, ob etwas dem Heiligen Geist gefällt, wird sich immer erst in der Resonanz und der Rezeption des Beschlossenen erweisen müssen.
8. Durch die **amtstheologische Verengung der Geist-Theologie** entwickelte sich die Vorstellung, dass die Kraft des Heiligen Geistes an das Amtsscharisma des Bischofs gebunden sei, der die Kirche „monarchisch“ leite. Dementsprechend waren mittelalterliche Synoden und Konzile in der römisch-katholischen Kirche grundsätzlich Versammlungen von Bischöfen. Erst die **Reformation brach diese verengte Geist-Theologie auf** und band die Kraft des Heiligen Geistes wieder an die Taufe. Damit wurde die Vorstellung theologisch etabliert, dass eine **Synode sich aus Getauften** und nicht nur aus den jeweiligen Amtsträgern zusammensetzen sollte (vgl. dazu den Verfassungsentwurf der Homberger Synode von 1526). Durchsetzen konnte sich diese Erkenntnis flächendeckend allerdings erst im 19. Jahrhundert, da die evangelischen Kirchen im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments traditionell durch staatliche „Konsistorien“ geleitet wurden.
9. Die reformatorische Bewegung war - auch durch die politischen Umstände - nicht daran interessiert, eine eigene Kirchenleitung aufzubauen. Stattdessen übten die **Landesherrn** eine Gesamtaufsicht, ein „Summepiskopat“ aus, das durch die Unterscheidung von „geistlichem Regiment“ und „weltlichem Regiment“ theologisch legitimiert wurde.
 - a. Der Landesherr hatte in **Personalunion** - gewissermaßen als zweifache Person („duplex persona“) - die **staatliche Kirchengewalt** („*ius circa sacra*“) und die **kirchliche Kirchengewalt** („*ius in sacra*“) inne. Seine Leitung der Kirche, sein „Kirchenregiment“, übte er mit Hilfe von Verwaltungsbehörden, mit „Konsistorien“ aus, die sich aus Juristen und Theologen zusammensetzten. In dieser Zusammensetzung der Konsistorien, die bis heute nachwirkt, kam die Erkenntnis zum Ausdruck, dass die **Verwaltung der Kirche eine „geistliche“ Dimension** hat, die das „weltliche Regiment“ nie ganz aufsaugen kann.
 - b. Unter Bezug auf die landesherrliche Kirchengewalt verfestigte sich die Vorstellung, dass die **Pfarrer** an der Leitung der Kirche „ohne alle äußerliche Gewalt, allein durch das Wort“ („*sine vi sed verbo*“) mitwirken, also eine **orientierende Aufgabe** haben. Dementsprechend hatten synodale Gremien der „Geistlichen“ auch nur eine beratende Funktion. Sie glichen den vormodernen, meist „aristokratischen“ Ständeparlamenten. Damit wurde die Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment noch einmal innerhalb der Kirche abgebildet. Theologisch wird hier die Erkenntnis festgehalten, dass die Kirche zwar „nicht von dieser Welt“ aber doch „in der Welt“ existiert.
 - c. Problematisch wird diese Unterscheidung einer rechtlichen von einer geistlichen Leitung der Kirche jedoch immer dann, wenn sie Bereiche entlang dieser Unterscheidung trennt. Die Formel von der „geistlichen und rechtlichen Leitung der Kirche“ ist gerade gegen eine solche Lesart gerichtet, denn sie will die **Einheit von rechtlich verfasster Kirche und geistlicher Leitung**

betonen. Mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934: Die Kirche „*hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein Jesu Eigentum ist und in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte*“ (Bermen III).

10. Die **Grundidee einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung** - also einer Leitung der Kirche durch gewählte Repräsentanten der kirchlichen Gemeinden - zeigt die Verschränkung der Einflüsse deutlich. **Calvins „Vier-Ämter-Lehre“** (vgl. die Genfer Kirchenordnung von 1541), nach der neben den Pastoren, Lehrern, Diakonen auch die Ältesten an der Leitung der Kirche teilhaben sollten, hat die Kirchenverfassungen reformierter Kirchen nachhaltig geprägt. Allerdings wurde diese Vier-Ämter-Lehre nicht mit dem Priestertum aller Gläubigen begründet, sondern als eine biblisch vorgegebene Ordnung verstanden.
 - a. In der Leitungspraxis wurden zwei Ämter bedeutsam. **Pfarrer** (die in der Praxis das Amt des Lehrers mit inne haben) **und Älteste leiteten die Gemeinden durch ein „Presbyterium“ gemeinsam**, indem sie die Heiligung der Getauften förderten und durch Kirchengzucht überwachten. Die synodalen Versammlungen, auf denen Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Kirche verhandelt wurden, setzten sich also zunächst aus diesen Amtsinhabern zusammen. Unbeschadet dessen wurde durch diese Leitungsstruktur ein „presbyterial-synodales“ Leitungsprinzip installiert, das auch unserer Kirchenordnung zugrunde liegt: Die EKHN baut sich von den Kirchengemeinden über die Dekanate (Kirchenkreise) zur Gesamtkirche auf.
 - b. Die andere Wirkung ergab sich durch die **reformierte Bundestheologie**, die über die Puritaner Einfluss auf die Verfassungsvorstellungen der Aufklärung gewann. Die in diesem Zusammenhang ausformulierte Idee, dass **freie und gleiche Menschen** durch einen auf Vernunft begründeten **Gesellschaftsvertrag** miteinander das Staatswesen begründen, hat ihrerseits die kirchliche Entwicklung beeinflusst. Die Vorstellung, dass alle Getauften als freie Christenmenschen eine Synode bilden können, verband sich mit einem Verständnis von Theologie, die sich der kritischen Vernunft aussetzt und zur Bildung der Getauften beiträgt. **Synoden** sollen dementsprechend **Räume des öffentlichen Diskurses** sein, in denen um „das Richtige“ (das entschieden werden muss) **im Horizont des Evangeliums** gestritten werden soll. Im Sinne des Grundartikels, vor dem sich jede synodale Beratung zu verantworten hat, kann es dabei auch zu einem „neuen Bekenntnis“ kommen, wie etwa in der Erweiterung des Grundartikels 1991 um das Bekenntnis zur bleibenden Erwählung der Juden.
 - c. Mit dieser Entwicklung verbunden war die Absage an die anti-modernistischen Vorstellungen von der „Unfehlbarkeit“ des im Papst kulminierenden römisch-katholischen Lehramtes sowie der „Irrtumslosigkeit“ der Schrift, die ein evangelischer Fundamentalismus behauptete. Gegen diese beiden Formen eines „theokratischen“ Anspruchs hat sich das evangelische Verständnis von Kirchenleitung abgegrenzt und die **„Synode“ als Form „geistlicher Leitung“** verstanden, deren Funktionieren sich an „demokratisch-republikanischen“ Mustern orientiert.
11. In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 wurde das später prägende **Mischsystem aus konsistorialer und presbyterial-synodaler Verfassung** erstmals greifbar. Mit dem Ende des landesherrlichen „Summepiskopats“ musste nach 1918 in den evangelischen Kirchen auch die Funktion der „Episkopé“ (der Aufsicht und der Übersicht, die mit der Perspektive des Evangeliums gewonnen wird) neu bestimmt werden. Nach den Erfahrungen im Dritten Reich verschiebt sich in den Kirchenordnungen nach 1945 die episkopale Aufgabenbestimmung von der Leitung durch „Kirchengzucht“ zur **Leitung durch „Orientierung“**.
 - a. Die episkopale Dimension der Leitung wird nunmehr von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen, die nicht nur in der kirchlichen Gemeinde, sondern auch im Kirchenkreis und in der Gesamtkirche berufen werden, vom Evangelium her zu orientieren, zu visitieren und zu ordinieren. Diese **Episkopé vollzieht sich im Rahmen einer presbyterial-synodalen Grundordnung** (mit konsistorialen Elementen), denn die leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Synode gewählt. Allerdings kann die Synode keine inhaltlichen Vorgaben für die Orientierungsaufgabe machen.
 - b. Die leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kollegien, in die sie eingebunden sind, werden in den einzelnen evangelischen Kirchen unterschiedlich benannt. So gibt es Bischöfe, Präses oder Kirchenpräsidenten und die kollegial unterschiedlich zugeordneten Pröpstinnen, Superintendenten, Prälatischen oder Regionalbischöfe. Wie auch immer diese Funktion benannt

wird, es handelt sich grundsätzlich nicht um ein besonderes Weiheamt, sondern um **Pfarrämter mit besonderer Leitungsaufgabe**, deren Übertragung - wie bei jedem Stellenwechsel im Pfarramt - durch eine der Pfarrer/inneneinführung gottesdienstlich gleich strukturierte „Installation“ erfolgt. Deshalb gehört - wie die KO inzwischen zurecht festhält - dazu auch **ein Predigtantrag und ein Predigtort**. Die Wahrnehmung von „Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ steht hier in einem Zusammenhang mit der episkopalen Aufgabe, in die kirchlichen Leitungszusammenhänge jene Sinnhorizonte einzuspielen, die das Wort Gottes uns erschließt.

- c. Eine gewisse Spannung im Blick auf die episkopale Dimension ergibt sich dadurch, dass im evangelischen Konsistorium schon immer Theologinnen und Theologen tätig waren, die als **Ordinierte in der Kirchenverwaltung** faktisch eine „**geistliche**“ **Orientierungsaufgabe** mit erfüllen. (Daraus lässt sich auch die Überlegung ableiten, eine regelmäßige „Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ für konsistoriale Pfarrämter vorzusehen.) Die Kirchenverwaltung als Ganze soll ja die „geistliche Leitung“ der Kirche unterstützen und ermöglichen, so dass auch hier die Arbeit auf die Grundlagen des christlichen Glaubens hin reflektiert werden soll. Die unterschiedlichen Expertisen sollen in diesem Sinne zusammenwirken, so dass die für Kirchenleitung und Synode erarbeiteten Vorlagen nicht dazu führen, **dass „geistliche und rechtliche Leitung“ auseinanderfallen**. Das bringt die neue KO ganz sachgemäß dadurch zum Ausdruck, dass auch die Dezernentinnen und Dezernenten in der Kirchenleitung mit beraten. Sie sind es ja auch, die vor der Synode inhaltlich die integrierte Expertise vertreten müssen.

Zur „geistlichen und rechtlichen Leitung“ als Aufgabe der Synode

12. Die Synode als „maßgebendes Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung“ der EKHN zu bestimmen, erfordert insbesondere eine Klärung des Begriffs „geistliche Leitung“. Dafür nutze ich ein Strukturelement der St. Galler Theorie vom „Integrierten Management“, nämlich die **Unterscheidung von einer operativen, einer strategischen und einer normativen Dimension von Leitung**. Die Kunst guter Leitung besteht aber darin, diese drei Dimensionen nicht nur zu unterscheiden, sondern eben auch integrieren zu können.
13. In dem Schaubild, das ich jetzt entwickeln werde, geht es zwar um die Kirchensynode. Aber es wird zugleich deutlich, dass die **„geistliche Leitung“ auf allen Ebenen der evangelischen Kirche** (der Kirchengemeinde, dem Dekanat, der Gesamtkirche) bei den synodalen und den nach ihrer Maßgabe handelnden kollegialen Organen liegt. (Schaubild 2 und 3)
- a. Das **normative Leitungshandeln** orientiert sich am Evangelium. Biblische Texte und theologische Überlegungen werden „erschlossen“, um sich in der eigenen Aus-Richtung zu vergewissern. Es geht darum, diese „normativen Horizonte“ im Zusammenhang der strategischen Überlegungen zu ‚entdecken‘, also keine „abschließenden“ normierenden Aussagen zu machen, sondern **Sinnhorizonte „aufzuschließen“**. Dafür tragen Pfarrerinnen und Pfarrer, die das episkopale Amt innehaben, eine besondere Verantwortung. Diese wird z.B. durch den Bericht des KP wahrgenommen, der die Sinnhorizonte des Evangeliums für den Leitungsprozess „aufschließen“ soll, damit alle Synodalen sie für die strategischen Überlegungen gemeinsam beraten und fruchtbar machen können.
- b. Das **strategische Leitungshandeln** ist planendes Handeln. Dazu ist es notwendig, vorhandene Muster der Arbeit wahr- und aufzunehmen (Was hat sich bewährt? Wie kann es sich künftig bewähren? Was muss gegebenenfalls auch verändert werden?). Es muss geklärt werden, was getan werden soll – vor allem aber auch, was gelassen werden soll. „Geistliche Leitung“ bedeutet, **Entscheidungen zu treffen über das, was für richtig gehalten wird**. Dazu ist es notwendig, operative Anforderungen in nachvollziehbare strategische Entscheidungsalternativen zu übersetzen.
- c. Das **operative Leitungshandeln** soll **umsetzen, was strategisch und unter Beachtung der Sinnhorizonte der Kirche entschieden worden ist**. Es geht darum, „richtig“ und „rechtzeitig“ zu handeln. Dabei ist zu überprüfen, ob Ziele und Mittel zueinander passen.

- d. Diese drei Ebenen ergänzen und bedingen einander. Es wäre also falsch, strikte Trennungen zwischen den Ebenen zu vollziehen oder sie gar gegeneinander auszuspielen. Deutlich ist aber auch, dass das strategische Leitungshandeln hier so etwas wie die Mitte der „geistlichen Leitung“ bildet
14. Im Lichte dieses Modells „integrierter Leitung“ lässt sich für die Rolle der **Synode** also festhalten: Sie ist das **maßgebende strategische Leitungsorgan der EKHN**. Sie muss sicherstellen, dass die Kirche ihren Auftrag in der jeweiligen Zeit leisten kann. Dazu muss sie über alle Aspekte der kirchlichen Ordnung entscheiden können. Deshalb hat sie die Befugnis der Rechtssetzung und der Wahl aller leitenden Ordinierten und der Leitungsebene der Kirchenverwaltung. Sie setzt auch der Kirchenleitung ihren Handlungsrahmen.
- a. Die Synode muss sich dabei aber selbst durch die Auslegung der Lehre (im Sinne des Grundartikels) leiten lassen und deshalb den **Dienst der „geistlichen Orientierung“ durch die leitenden Ordinierten** (KP u. Stellvertreterin mit Pröpstinnen und Pröpsten) annehmen. Das bedeutet zum einen, der theologisch reflektierten Erschließung der Sinnhorizonte (im Sinn der „Auslegung der Lehre“) in den synodalen Verhandlungen Raum zu geben. Zum anderen verpflichtet es alle Synodalen zur Auseinandersetzung mit den Fragen der normativen Orientierung (im Sinn der „Prüfung der Lehre“ durch alle Getauften).
- b. Die **Zusammensetzung der Synode** folgt deshalb auch nicht zufällig dem Strukturprinzip evangelischer Kirchenverfassungen, wonach in der Regel ein kleinerer Teil (in der EKHN bis zu einem Drittel der Plätze) dem „ordinierten Amt“ zukommt. Darin kann ein Erbe der früheren Geistlichkeits- oder Amtsträgersynoden erkannt werden. Dies führt immer wieder zu Irritationen, auf die gleich einzugehen ist.

Zur Struktur und Arbeit der Synode

15. Zwischen der modernen parlamentarischen Demokratie und den evangelischen Kirchenverfassungen besteht zwar eine Affinität, sie müssen aber klar unterschieden werden. Die Kirchenordnung der EKHN ist nicht von einer autonomen verfassungsgebenden Gewalt auf der Basis des Prinzips der Volkssouveränität erlassen worden. Der Grundartikel zu Beginn macht deutlich, dass die EKHN sich als Kirche Jesu Christi begründet, d.h. dass sie ihre verfassungsgebende Gewalt - um es theologisch zuzuspitzen - in der Kraft des Heiligen Geistes erkennt, auf welche die EKHN mit ihrer Ordnung im Sinne von Barmen III antwortet. **Deshalb repräsentiert die Synode auch nicht das „Kirchenvolk“, sondern die „Kirche Jesu Christi“.** Die Synode ist daher im eigentlichen Sinn kein Parlament und die Mitglieder der Kirchensynode *„haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden“* (Artikel 35 Absatz 1 KO). Auch die Zuordnung der Organe beruht nicht auf dem Prinzip der republikanischen Gewaltenteilung, sondern auf der theologisch begründeten Überlegung, dass die Rechtssetzungsgewalt („potestas jurisdictionis“) und die Ordinationsvollmacht („potestas ordinis“) in einer evangelischen Kirche nicht in einem Amt zusammenfallen sollen. Obwohl die Synode eine Gesetzgebungs- und eine Wahlfunktion sowie das Haushalts- und Budgetrecht hat, so hat sie doch keine Kontrollfunktion gegenüber einer „Exekutive“. Es geht kirchlich vielmehr um das **Zusammenwirken der Leitungsorgane**.
- a. Synodale sollen nicht im Auftrag von Anderen handeln - auch nicht ihrer Dekanatssynoden oder ihrer Kirchengemeinden. Sie sind allein auf Schrift, Bekenntnis und die Ordnung der Kirche verpflichtet und sollen durch diese Bindung frei von allen anderen Bindungen werden. Hier drückt sich das aus, was in den reformatorischen Schriften die „Freiheit eines Christenmenschen“ meint. Die Synodalen sind allein Christus verpflichtet, nicht aber bestimmten Interessen, wie z.B. denen ihrer Region oder bestimmter Handlungsfelder. **Als Synodale repräsentieren sie die ganze Kirche**, die sich wiederum als Zeugin Jesu Christi versteht. Deshalb dürfen z.B. die vorsynodalen Vorbereitungstreffen in Propsteigruppen nicht den Eindruck befördern, in der synodalen Beratung müssten die Interessen einer Region vertreten werden.
- b. Für die **Ordinierten** gilt im Grundsatz dasselbe. Genau genommen gilt es sogar verschärft, da Pfarrerinnen und Pfarrer dem Missverständnis unterliegen können, dass sie in der Synode die Interessen eines Berufs(-standes) vertreten. Ihr Ordinationsversprechen schließt aber genau diese Sichtweise aus, da es nur ihren Auftrag des „publice docere“ schützt. Und als **Synodale**

sind sie ohnehin, wie alle Synodalen, **der Gesamtkirche verpflichtet**. Und nur diese Aufgabe begründet die Entscheidung evangelischer Kirchenverfassungen, einen Teil, d.h. in der EKHN ein Drittel der Synodalen, aus den Pfarrerinnen und Pfarrern wählen zu lassen. Deshalb ist es auch ein Missverständnis des Charakters der Synode, wenn Berufsgruppen und in der Kirche Beschäftigte auf eine personelle Vertretung ihrer Interessen (!) in der Synode drängen.

- c. Dennoch zeigt sich hier ein strukturelles Problem, das sich sogar verschärft. Zum einen macht die zunehmende „Berufsförmigkeit“ ihres Dienstes Pfarrerinnen und Pfarrer anfälliger für eine berufliche Interessenvertretung. Zum anderen gibt es unter den ehrenamtlichen Synodalen noch eine Reihe von „Prädikantinnen und Prädikanten“, die selbst am Verkündigungsdienst teilhaben. Insgesamt spricht die Situation dafür zu klären, ob es neben dem „Verkündigungsamts“ und dem „Leitungsamts“, die in Artikel 6 Absatz 4 KO vorgesehen sind, nicht noch weitere „Ämter“ (wie z.B. ein kirchenmusikalisches, gemeindepädagogisches oder diakonisches Amt) in der EKHN geben soll, die dann auch in die Synode gewählt werden könnten. Diese Möglichkeit wird in Artikel 6 Absatz 4 KO offen gehalten. Problematisch wäre es allerdings, wenn die „Ämter“ die „Gemeindemitglieder“ in der Synode verdrängen würden.
 - d. In der Praxis ergibt sich noch eine ganz andere Herausforderung. Die Arbeit in Synoden und Synodalvorständen bringt viele Ehrenamtliche, die beruflich oder familiär eingespannt sind, an ihre Grenzen, weil die Komplexität kirchlicher Organisation zugenommen hat. Die **Mitarbeit in Synoden erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand**. Das kann zu einer sozial-kulturellen Verengung (hinsichtlich Alter, Geschlecht, Beruf, Milieu usw.) in der personellen Zusammensetzung von Synoden führen. Hieraus ergibt es eine große Verantwortung derer, die ihre Expertise zur Verfügung stellen, sowie der Kirchenleitung und des KSV, die Vorlagen erarbeiten, die operativen Anforderungen in **nachvollziehbare strategische Entscheidungsalternativen** zu übersetzen.
16. Das führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt der synodalen Arbeit. Es ist zu beachten, dass bei Synoden - ähnlich wie bei Parlamenten - zwei Funktionen zu unterscheiden sind: die **Sicherung der kirchlichen und gesellschaftlichen Legitimität** (!) und die **Sicherung der Expertise** bei Entscheidungen.
- a. Synodale müssen sich darauf verlassen können, dass **alternative Entscheidungsvorschläge sachgemäß und nachvollziehbar aufbereitet** sind. Dazu dienen die Arbeit der synodalen Ausschüsse und das Einbeziehen der Expertise, die in der Kirchenverwaltung vorgehalten oder die zusätzlich herangezogen wird. Ohne diese Expertise wäre synodale Arbeit nicht möglich.
 - b. Auch die zweite Funktion sollte nicht unterschätzt werden: Durch ihre Entscheidungen - als gewählte und berufene Mitglieder der Synode - legitimieren sie die Richtung der **Arbeit nach innen** (im Blick auf die kirchliche Körperschaft) **und außen** (im Blick auf die politische Körperschaft). Diese Sicherung der Legitimität ist auf eine inszenierte **Kommunikation durch die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit** angewiesen, die insofern also auch eine Leitungsaufgabe mit wahrnimmt.
 - c. Die Unterscheidung der beiden Funktionen ist für die alltägliche Synodenarbeit äußerst wichtig. Im Plenum der Synode steht die Legitimität im Vordergrund, d.h. es geht dabei immer auch um das Bild von Kirche, das in dieser Kommunikation inszeniert wird. (Hier liegt m.E. der eigentlich Antrieb, die Synode nach außen, der Gesellschaft und dem Staat gegenüber, als „Parlament“ zu bezeichnen.) In den Ausschüssen, den vorbereitenden Arbeitsgruppen der Kirchenverwaltung und den Vorlagen der Kirchenleitung muss die Expertise eine Chance haben.

Der Heilige Geist und die Synode – Die Synode und der Heilige Geist

17. Die **Synode** soll sich im ursprünglichen Sinn als **gottesdienstliche Versammlung** derer, die miteinander auf dem Weg des Glaubens sind, verstehen. Deshalb legte die Geschäftsordnung der 11. Kirchensynode fest: *„Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.“* (§ 19 KSGeschO) Diese Praxis ist keine fromme Dekoration, sondern bringt zum Ausdruck, dass die gesamte **Beratung der Synode im Horizont der Gott-Offenheit** stattfindet. Deshalb wäre es nicht sachgemäß in Gottesdienst, Andacht und Gebet die „geistliche Leitung“ zu erkennen, die Haushaltsberatung und Gesetzgebungsverfahren aber (lediglich) als „rechtliche Leitung“ zu verstehen. Es geht vielmehr um

den Geist, der im gesamten synodalen Prozess herrscht, der die Einzelnen reitet und die Atmosphäre bestimmt.

- a. Dabei wäre es theologisch besonders abwegig, eine bestimmte Form von „Gläubigkeit“ oder religiösem „Enthusiasmus“ zur Bedingung synodaler Mitarbeit zu machen. Der **Heilige Geist ist kein Besitz Einzelner** und keine personale Eigenschaft, sondern eine Kraft, deren Wirkung sich erst im Rückblick erwiesen haben wird.
- b. Der Maßstab für diese Wirksamkeit des Heiligen Geistes ist denn auch nicht eine persönliche Gestimmtheit, sondern ob die Synode „das als richtig Erkannte“ entschieden hat. **Die zentralen Kriterien für das Richtige** aber sind durch die Bezogenheit des Heiligen Geistes auf die Schöpfung, die Erhaltung der Schöpfung und die Neuschöpfung bestimmt. Demnach lässt sich das **Wirken des Heiligen Geistes** im Seufzen der verletzten Kreatur vernehmen, in den Anstrengungen, mit der Schöpfung sorgsam umzugehen sowie in den vielfältigen Imaginationen einer geheilten und verwandelten Schöpfung.
- c. Von einer **Gott-Offenheit** synodaler Arbeit lässt sich also insbesondere da reden, wo sich jene **Welt-Offenheit** zeigt, die davon ausgeht, dass uns der Heilige Geist entgegen weht, „*wo und wann er will*“ (Confessio Augustana Art 5). Entscheidend ist dabei die Qualität der Entscheidungen, also ob sich das als richtig Erkannte auch vor dem normativen Horizont des Grundartikels theologisch ausweisen lässt. Dafür tragen alle Mitglieder der Synode die Verantwortung. Sie werden ihr geistlich gerecht, indem sie ihre **Entscheidungen als irrtumsfähig und vergebungsbedürftig verstehen**. Denn sie müssen - wie eine kybernetische Grundregel besagt - eben deshalb **entscheiden, weil Sachverhalte unentscheidbar sind**, sich also nicht von selbst ergeben.

Herausforderungen für die 12. Kirchensynode der EKHN – Ein Ausblick

18. Deshalb sollen zum Schluss zwei Herausforderungen benannt werden, die sich aus den **Kriterien der Gott-Offenheit und der Welt-Offenheit** ergeben. Das liegt zwar schon am Rand meines Auftrags, aber ich gehe das Risiko ein, um deutlich zu machen, worum es dabei m.E. geht.
 - a. Die erste Herausforderung ergibt sich aus einer Entwicklung, die mit den langfristigen Prozessen der Säkularisierung, der Entzauberung und der Entkirchlichung zu tun hat. In modernen Wohlstandsgesellschaften gibt es eine Bewegung in Richtung Konfessionslosigkeit, durch die die beiden großen Kirchen hierzulande kleiner werden. Dieser Prozess darf nicht als ein Versagen der Kirche oder als eine Folge schlechter Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten oder kirchlichen Einrichtungen interpretiert werden. Gefordert ist vielmehr eine geistliche Haltung, die aus der Kraft des Heiligen Geistes lebt und darauf vertraut, dass auch eine zahlenmäßig kleinere und weniger reiche Kirche für alle Menschen **Rechenschaft von ihrer Hoffnung ablegen** kann. Ob sie diese große Hoffnung ausstrahlt, das wird die Herausforderung für die 12. Synode sein. Sie kann sich dabei an der synodalen Weg-Gemeinschaft der ersten Christen orientieren, für die das **Leben in der „Diaspora“ Ortsbestimmung und Auftrag** war.
 - b. Die zweite Herausforderung bezieht sich auf die gesellschaftliche und politische Lage in Deutschland und Europa zu tun. Denn auch „*die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft*“ (Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 4 KO), gehört zum Auftrag der Synode. Gefordert ist ein **Eintreten für den europäischen Traum von freiheitlichen und solidarischen Lebensverhältnissen** für alle Menschen, der sich durch scharfe gesellschaftliche Konflikte und in Folge zweier Weltkriege herausgebildet hat. Dieser Traum ist heute vielfältig in Frage gestellt. Gerade deshalb braucht es das Zeugnis von jener Hoffnung, die aus der Kraft des Heiligen Geistes erwächst, der uns im Seufzen der verletzten Kreatur ebenso entgegenweht, wie in den schöpferischen Vorstellungen einer Welt, in der die Not, die Gewalt, die Unfreiheit und die Unsicherheit eingeeht sind. Für die Erkenntnis, wann und wo das synodales Handeln erfordert, braucht es vor allem Geistes-Gegenwart. Und dies wünsche ich dieser Synode.

Dimensionen von Leitung in der Kirche

	SYNODAL	EPISKOPAL	KONSISTORIAL	KOLLEGIAL	
Gesamt- kirche	Kirchensynode (KSV > Präses)	KP + Stellv., Pröpstinnen und Pröpste (Vorsitz: KP) <i>(„geborene“ Mitglieder in der KL)</i>	KP + stellvertr. KP (für Kirchenleitung) Leiter der Kirchenverwaltung	Kirchenleitung (KL) (Vorsitz: KP) KP u. Stellv., 2 KSV, alle Pröpstinnen und Pröpste, LKV + drei Dezernenten (ohne Stimmrecht), 2 - 4 „Gemeindemitglieder“	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (KVVG)
Propstei		Propst / Pröpstin			
Dekanat	Dekanatssynode (DSV > Vorsitzende/r)	Dekan/in + Stellv. <i>(„geborenes“ Mitglied im DSV)</i>	DSV-Vorsitzende/r + Dekan/in (für DSV) Regionalverwaltung	DSV (Vorsitz gewählt) [gewählte/berufene Mitgl. + DekanIn]	
Kirchen- gemeinde	gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands (Vorsitz + Stellv.)	Pfarrer/in <i>(„geborenes“ Mitglied im KV)</i>	KV-Vorsitzende/r + Stellvertreter/in (für KV) Regionalverwaltung	KV (Vorsitz gewählt) [gewählte/ berufene Mitglieder + PfrIn]	
	geistlich-rechtliche Leitung	geistlich orientieren, visitieren, ordinieren („Kanzelrecht“)	geistlich-rechtliche Leitung administrieren	kollegiale geistlich-rechtliche Leitung	
<i>„hinkende“ Analogie</i>	Legislative		Exekutive		Judikative

„Geistliche Leitung“ durch die Kirchensynode

Modell einer
„integrierten Leitung“

Gott-Offenheit
synodaler Beratung

**normative Horizonte
erschließen**
(Sinn für die Aus-Richtung)



**strategische
Entscheidungen
treffen**
(das als „richtig“ Erkannte)



**operative Umsetzung
ermöglichen**
(„richtig“ + „rechtzeitig“ handeln)

Andacht



Gottes-
dienst

Gebet

Vorlagen der
Kirchenleitung

vorbereitet und
geleitet durch KSV

Expertise der
Kirchenverwaltung

Grundartikel



Reflexion auf die
Grundlagen und
Sinnhorizonte des
christlichen Glaubens

**Entscheidungen
über das Richtige**

- Wahlen
- Gesetze
- Haushalt ...



Übersetzung operativer
Anforderungen in nach-
vollziehbare strategische
Entscheidungsalternativen

**operative Machbarkeit
und Rechtmäßigkeit**

**„geistliche
Orientierung“**
(zulassen und
gemeinsam suchen)



**geistliche /
rechtliche
Leitung**